

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“

Kurzprotokoll

9. Sitzung

Öffentliche Sitzung

Berlin, 13. Dezember 2006, 17:00 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: E.700

Vorsitz: Dr. Michael Bürsch, MdB

1. Unterrichtung durch das Bundesministerium der Finanzen über die Eckpunkte für einen Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
2. Gespräch mit den Vertretern der Bundesländer zu den Themen Versicherungsschutz, Anerkennungskultur und Engagementförderpolitik der einzelnen Bundesländer
3. Verschiedenes

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Unterausschusses

CDU/CSU

Blumenthal, Antje
Grübel, Markus
Riegert, Klaus
Schiewerling, Karl
Stetten, Christian Freiherr von
Tillmann, Antje

SPD

Brinkmann, Bernhard
Bürsch, Dr. Michael
Gerster, Martin
Kumpf, Ute
Reichenbach, Gerold

DIE LINKE.

Reinke, Elke

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Haßelmann, Britta

Entschuldigt:

Rix, Sönke (SPD)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen

StS Nawrath, Dr. Axel

Nolde, Gernot

Brandenburg, Klaus

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Schenkel, Dr. Martin

Jacobi, Gudrun

Bundeskanzleramt

Marquardt, Dr. Doris

Eingeladene Ländervertreter

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| Bürger, Jens | (Baden-Württemberg) |
| Sehling, Matthias | (Bayern) |
| Walther, Friedemann | (Berlin) |
| Frenzel-Heiduck, Andrea | (Bremen) |
| Krösche, Friedhelm | (Hamburg) |
| Husemann, Manfred | (Hessen) |
| Schiller, Ulf | (Mecklenburg-Vorpommern) |
| Böhme, Thomas | (Niedersachsen) |
| Kaluza, Dr. Hildegard | (Nordrhein-Westfalen) |
| Heuberger, Dr. Frank W. | (Rheinland-Pfalz) |
| Göhringer, Ulrich | (Sachsen) |
| Cieslok, Ines | (Sachsen-Anhalt) |
| Dietrich, Klaus | (Thüringen) |

Vertretungen der Länder beim Bund

| | |
|-----------------------|---------------------|
| Hardt, Thorsten | (Hessen) |
| Marxen, Rieke | (Hamburg) |
| Weinberg, Dr. Stephan | (Rheinland-Pfalz) |
| Leibold, Tanja | (Baden-Württemberg) |
| Baumanns, Dr. Pamela | (Baden-Württemberg) |

Fraktionen

Wirth, Dr. Silvia (DIE LINKE.)
Herbig, Nils (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Der **Vorsitzende** eröffnet die 9. Sitzung des Unterausschusses "Bürgerschaftliches Engagement". Er fährt fort, dass es schon fast Tradition im Unterausschuss sei, dass in der letzten Sitzung des Jahres über das Thema „Schutz der Engagierten“ diskutiert werde. Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüße er ganz herzlich die Vertreter der Bundesländer. Für die Beantwortung des Fragebogens zu den Themen Versicherungsschutz, Engagementförderpolitik und Anerkennungskultur danke er herzlich. Aus den Antworten gehe hervor, dass in der Zwischenzeit 14 Bundesländern Sammelversicherungsverträge zum „Schutz der Engagierten“ abgeschlossen hätten. Förderung und Schutz der Engagierten werde in den Ländern ernst genommen.

Aus aktuellem Anlass habe er das Bundesministerium der Finanzen gebeten, über die Eckpunkte für einen Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zu berichten (Anlage 1). Er freue sich, als Berichterstatter hierzu Staatssekretär Dr. Axel Nawrath sowie Herrn Gernot Nolde aus dem BMF begrüßen zu können. Er heiße zu diesem Tagesordnungspunkt auch Abgeordnete aus dem Finanzausschuss herzlich willkommen.

StS **Dr. Axel Nawrath** (BMF) stellt fest, dass die große Koalition mit dem Ziel angetreten sei, das Land zu modernisieren. Der Koalitionsvertrag sehe vor, die Bürgergesellschaft zu stärken sowie die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement zu verbessern. Der Bundesminister der Finanzen habe in seiner Rede am 10. Januar 2006 vor der IHK in Frankfurt dargelegt, wie er durch eine gestaltende Finanzpolitik zur Modernisierung des Landes beitragen wolle.

Das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen zur abgabenrechtlichen Privilegierung gemeinnütziger Zwecke habe viel Kritik hervorgerufen. Das Gutachten behandle das Thema jedoch einseitig aus allokatorentheoretischer Sicht und entspreche daher nicht dem Geist des Koalitionsvertrages. Der Bundesminister der Finanzen habe darum auch deutlich gemacht, dass er die Schlussfolgerungen des Wissenschaftlichen Beirats nicht teile.

Bundesminister Peer Steinbrück habe vor zwei Wochen unter dem Titel „Hilfen für Helfer“ Eckpunkte für einen Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vorgelegt. Das Eckpunktepapier sei bekannt und liege allen Unterausschussmitgliedern und Gästen vor. Er verzichte angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit auf weitere Erläuterungen und stehe für Nachfragen zur Verfügung.

Der **Vorsitzende** dankt für die kurze Einführung und erteilt, da die Unterausschussmitglieder bereits gestern die Möglichkeit hatten, mit dem Bundesfinanzminister das Thema zu erörtern, den Vertretern aus den Bundesländern das Wort.

Thomas Böhme (Niedersachsen) erklärt, dass er das Eckpunktepapier noch nicht im Detail habe analysieren können, da er - wie seine Kollegen auch - von den Vorschlägen aus den Medien erfahren habe. Er begrüße jedoch die vorgesehenen Maßnahmen.

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sei ein klassisches Querschnittsthema. Die zuständigen Referenten der Bundesländer und der Bundesregierung kämen aus diesem Grund zwei Mal im Jahr zusammen, um sich gegenseitig zu informieren und um über aktuelle Entwicklungen zu diskutieren und nach Lösungen für anstehende Probleme zu suchen. Er bedaure daher, dass das Bundesministerium der Finanzen bei der Formulierung der Eckpunkte auf den in den Ländern zu diesem Thema vorhandenen Sachverstand verzichtet und die Länder nicht beteiligt habe. Aus einer gemeinsamen Interessenslage heraus, würde er eine stärkere Zusammenarbeit begrüßen.

Friedemann Walther (Berlin) fragt, ob es weitergehende Überlegungen hinsichtlich des Zuwendungsrechts gebe, z. B. durch Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements als Eigenanteil bei der Fehlbedarfsfinanzierung? Er begrüße ansonsten die vorgelegten Eckpunkte.

Manfred Husemann (Hessen) erläutert, dass er in Hessen viel Zustimmung zu den Eckpunkten von Minister Steinbrück wahrgenommen habe. Er vermisse jedoch die Themen „Reform der Abgabenordnung“ oder auch „Anerkennung von Nachbarschaftshilfen als gemeinnützig“. Er rege an, auch mit Blick auf den demografischen Wandel, darüber nachzudenken, ob und wie insbesondere das Thema „Nachbarschaftshilfe“ stärker berücksichtigt werden könne.

Dr. Frank Heuberger (Rheinland-Pfalz) begrüßt ebenfalls die mit den Eckpunkten verbundenen Auswirkungen. Er bedaure jedoch, dass die Länder im Vorfeld nicht einbezogen worden seien.

Zum Eckpunkt „Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld für bestimmte freiwillige, gemeinnützige Tätigkeiten (Betreuungstätigkeiten)“, wolle er wissen, ob daran gedacht werde, dieses Instrument auf lange Sicht auch auf andere gemeinnützige Tätigkeiten auszudehnen?

StS **Dr. Axel Nawrath** (BMF) erklärt zur Kritik an der mangelnden Einbeziehung der Länder, dass gut die Hälfte der Eckpunkte bereits in anderen Zusammenhängen im Bund-Länder Arbeitskreis „Einkommenssteuer“ diskutiert und verabschiedet worden seien. Insofern habe es durchaus eine Beteiligung der Länder gegeben.

Es sei vorgesehen, dass der auf der Basis der Eckpunkte erstellte Referentenentwurf auch an die Länder versandt werde, mit der Bitte, weitere Hinweise und Anregungen zu geben. Der endgültige Gesetzentwurf gehe nach erfolgter Überarbeitung in das normale parlamentarische Verfahren, in das alle Abgeordneten einbezogen seien. Inwieweit sich dann noch Änderungen bzw. Ergänzungen ergäben, werde sich zeigen.

Hinsichtlich des Zuwendungsrechts könne er sagen, dass keine Absicht bestehe, das Zuwendungsrecht zu ändern. Für die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft gälten auch für Nachbarschaftshilfen die einschlägigen Regelungen. Das BMF habe jedoch grundsätzlich nicht die Absicht, den Förderkreis – so wie er heute existiere – auszuweiten oder einzuschränken.

Das BMF habe sich bewusst für eine Beschränkung des Abzugs von der Steuerschuld auf gemeinnützige Tätigkeiten für mildtätige Zwecke entschieden. Nach den dem BMF vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes und den Berechnungen des eigenen Hauses, würde eine Erweiterung des Kreises der Begünstigten zu Steuerausfällen von bis zu 1,5 Mrd. Euro führen. Das sei bei der heutigen Haushaltslage nicht verantwortbar.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU) dankt für die Möglichkeit, in diesem Kreis mit StS Dr. Nawrath über das Thema diskutieren zu können. Zum Thema „Abzug von der Steuerschuld“ stelle sich für sie die Frage, ob in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck entstehe, dass mit dieser Maßnahme mildtätige Zwecke wichtiger erschienen als andere gemeinnützige Zwecke, z. B. die Arbeit mit Kindern oder die mit kranken und behinderten Menschen? Problematisch erscheine ihr auch, dass nur diejenigen in den Genuss der Maßnahme kämen, die Steuern zahlten.

Weiterer Themenkreis: Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen auch bei Gegenleistungen. Sei ihre Auffassung richtig, dass demnächst - unabhängig von der Höhe der Spende - Leistungen einschließlich Gegenleistung im-

mer abzugsfähig seien oder sei die Leistung an den Theaterverein nur insofern als Sonderabgabe abzugsfähig, wenn es keine Gegenleistung, z. B. eine Theaterkarte, gebe?

Abg. **Klaus Riegert** (CDU/CSU) stellt rückblickend fest, dass der Bundestag zum ersten Mal im Rahmen einer großen Anfrage 1997 über das Thema debattiert habe. Die Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ und der Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ hätten diese Diskussion um eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts mit dem Finanzministerium weitergeführt. Nach all den Debatten habe er jetzt das Gefühl, dass die dahinterstehende weitergehende Intention der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch das Steuerrecht inhaltlich verstanden und mit den Eckpunkten ein großer Schritt in die richtige Richtung gemacht worden sei. Das wolle er positiv vorweg feststellen und darum begrüße seine Fraktion im Grundsatz auch die gemachten Vorschläge.

Es gebe allerdings auch Punkte, bei denen seine Fraktion Beratungsbedarf sehe. Das sei zum einen die Anhebung der Besteuerungsgrenze für Einnahmen aus wirtschaftlichen Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften. Eine Anhebung auf 35.000 Euro erscheine unter Berücksichtigung unterschiedlicher Faktoren, z. B. der Inflationsrate, als zu wenig. Er könne sich vorstellen, dass 40.000 Euro eine vernünftige Grenze seien. Es sei zudem überlegenswert, ob diese Grenze dynamisiert werden könnte. Beratungsbedarf sehe er ebenfalls bei der Anhebung der Übungsleiterpauschale. Seine Fraktion denke daran, zu prüfen, inwieweit man Verantwortungsträger in Vereinen und Organisationen mit einschließen müsste, weil das ein Bereich sei, der bisher nicht erfasst werde. Ein weiterer Punkt sei der Abzug von der Steuerschuld.

Abschließend wolle er wissen, nach welchen Kriterien die vom BMF bezifferten Steuermindereinnahmen berechnet worden seien?

Abg. **Ute Kumpf** (SPD) zeigt sich erfreut, dass eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt worden sei. Für sie seien die vorgelegten Eckpunkte auch Ausdruck einer gestaltenden Finanzpolitik. Es seien jedoch noch Fragen offen. Sie gehe davon aus, dass im Laufe der weiteren Beratungen sich noch hinreichend Gelegenheiten ergeben, wichtige Anliegen, wie z. B. die Ausweitung des Kreises der Begünstigten nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG), in den parlamentarischen Prozess einzubringen, oder aber auch bestimmte Vorschläge kritisch zu hinterfragen.

Ein Anliegen müsse sein, dass das Recht auch neue Formen des bürgerschaftlichen Engagements, die sich nicht in den klassischen Strukturen manifestierten oder Organisationen, die sich die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zum Ziel gesetzt hätten (Infrastruktureinrichtungen), erfassen und Begünstigungen bieten müsse.

Abg. **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) widerspricht der Darstellung, dass das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF durch alle Institutionen abgelehnt worden sei. Wäre das so, wäre der Brief des Vorsitzenden des Unterausschusses "Bürgerschaftliches Engagement" an Minister Steinbrück nicht notwendig gewesen. Die Parlamentarische Staatssekretärin im BMF, Dr. Barbara Hendricks, habe in ihren Äußerungen nicht den Eindruck vermittelt, dass die Inhalte des Gutachtens bedeutungslos seien.

Die vorgelegten Eckpunkte würden vom Grundsatz her von der überwiegenden Zahl der Engagierten, Initiativen, Vereine und Organisationen begrüßt. Ein abschließendes Urteil über die Vorschläge sei jedoch noch nicht möglich, da hierfür der fertige Gesetzentwurf vorliegen müsse. Sie sehe, wie ihre Vorredner/-innen ebenfalls Beratungsbedarf.

Hinsichtlich der Berechnungsgrundlage für die Höhe der Steuermindereinnahmen schließe sie sich der Frage des Abg. Riegert an.

Abg. **Christian Freiherr von Stetten** (CDU/CSU) stellt nochmals, als für das Thema zuständiger Finanzpolitiker, fest, dass er die gemachten Vorschläge für seine Fraktion begrüße. Die Anwesenheit sonstiger Fachpolitiker aus dem Finanzausschuss zeige, dass man gewillt sei, das Thema kooperativ weiter zu bearbeiten, zum Wohle der bürgerschaftlich Engagierten.

Er wolle nicht nur noch einmal die Frage nach den Berechnungsgrundlagen bekräftigen, sondern auch wissen, wer beim Abzug von der Steuerschuld zum Kreis der Begünstigten gehöre. Wie mildtätig oder gemeinnützig müsse die Organisation sein? Wenn man z. B. die Feuerwehr mit einbezöge, wären die Steuermindereinnahmen bereits erheblich.

Bei Punkt 9 des Eckpunktepapiers, Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen auch bei Gegenleistungen, sehe er die Gefahr des Missbrauchs. Theatervereine könnten z. B. ihre Mitgliedsbeiträge verdoppeln oder verdreifachen und das Abonnement für die Theaterkarte praktisch mit reinrechnen. Die Theaterkarte wäre nach der vorgesehenen Regelung faktisch steuerbegünstigt. Er wolle wissen, ob von Seiten des BMF eine Höchstgrenze für den Sonderausgabenabzug vorgesehen sei?

StS **Dr. Axel Nawrath** (BMF) erläutert, dass das BMF weder den Kreis der Begünstigten noch die bestehenden Instrumente verändern wolle. Er verhehle nicht, dass bei der Beschränkung des Kreises der Begünstigten auf die Mildtätigkeit bei der Maßnahme „Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld“ auch fiskalische Überlegungen eine Rolle gespielt hätten. Die Kosten bei einer Ausweitung des Kreises der Begünstigten habe er bereits genannt. Das Problem, dass nur diejenigen begünstigt würden, die auch Steuern zahlten, sei ebenfalls im BMF diskutiert worden. Im deutschen Steuerrecht könnten jedoch keine negativen Steuern generiert werden. Es müsse also zwangsläufig bei denjenigen angeknüpft werden, die Steuern zahlten. Er wolle darauf hinweisen, dass mit der Einführung der nachgelagerten Besteuerung für Renten auch dieser Personenkreis mittelfristig in den Genuss dieser Regelung kommen werde.

Die Anhebung der Besteuerungsfreigrenze für die wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Körperschaften sei selbstverständlich nicht unproblematisch. Der Wissenschaftliche Beirat habe diesen Punkt durchaus kritisch gesehen. Es gebe das Ziel, kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen. Die Anhebung auf 35.000 Euro folge keiner anderen Ratio als der Abwägung, so weit wie möglich Wettbewerbsverzerrungen in diesem Segment zu vermeiden. Die Begründung für eine Anpassung der Grenze aufgrund der Inflationsrate ziehe für ihn nicht. Er könne auch nur davor warnen, eine Dynamisierungsklausel einzuführen. Eine solche Klausel wäre eine systematische Durchbrechung des Steuerrechts, die von Seiten des BMF abgelehnt werde. Die Grenze selbst halte er für diskutabel. So würde z. B. die Anhebung auf 40.000 Euro zu Einnahmeausfällen von etwa 150 Mio. Euro führen.

Die Ausweitung der Übungsleiterpauschale auf andere - als bisher vorgesehene - Begünstigte sei bewusst vermieden worden. Man wollte nicht kleine, finanzschwache Vereine dem Druck aussetzen, die Übungsleiterpauschale auch an die zahlen zu müssen, die sich nicht in den „technischen“ Bereichen engagierten.

Das BMF habe hinsichtlich des Sonderausgabenabzugs für Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine keine Begrenzung bzw. keinen Höchstbetrag vorgesehen. Die Mitgliedsbeiträge seien in vollem Umfang abzugsfähig. Das Schreiben des BMF vom Januar 2006 zu diesem Thema, das steuerrechtlich eine ganz klare Bevorzugung und Erweiterung der Möglichkeiten dieses Abzuges vorsah, habe vehemente Kritik hervorgerufen, da es als Verschärfung zu Lasten der Fördervereine interpretiert wurde. Diese Interpretation sei falsch. Sie sei dadurch zustande gekommen, weil die Finanzämter die bestehende Rechtslage bisher ignoriert und die

Mitgliedsbeiträge als abzugsfähig anerkannt hätten. Der jetzige Vorschlag sei daher der Versuch, eine Norm, die der Wirklichkeit nicht standhalte und die zudem einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringe, der Wirklichkeit anzupassen.

Die wissenschaftliche Analyse des Wissenschaftlichen Beirats könne nicht als „nur gut“ oder „nur schlecht“ qualifiziert werden. Der Beirat habe einen alloktionstheoretischen Ansatz gewählt, um die derzeit praktizierte Förderung gemeinnütziger Zwecke im Detail kritisch zu hinterfragen. Die im Gutachten geäußerte Auffassung habe dem BMF massive Kritik eingetragen, weil es als Meinung des BMF interpretiert worden sei. Bundesminister Steinbrück habe sich relativ schnell von dem gewählten Ansatz - auch aus seiner Erfahrung als Ministerpräsident in Nordrhein-Westfalen - distanziert. Diese Erfahrung habe im BMF auch zu einer veränderten politische Gewichtung des Themas geführt.

Hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen für Steuermindereinnahmen gebe es drei Quellen: die amtliche Steuerstatistik (mittels der für das Jahr 2007 angestellten Schätzungen); Sonderauswertungen und Simulationsrechnungen des Statistischen Bundesamtes in Bezug auf die Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug; Zahlen des 2. Freiwilligen surveys als Basis für die Berechnungen zu dem Eckpunkt „Einführung eines Abzugs von der Steuer-schuld“. Diese Zahlen würden im Vorfeld zu dem Gesetzentwurf nochmals mit den Werten, die die entsprechenden Gremien aus den Ländern hätten, abgeglichen werden, um den tatsächlichen Beträgen relativ nahezukommen. Punktgenauigkeit sei bei einer solchen Abschätzung nicht möglich, das sei den Berechnungen immanent.

Zur Beantwortung der Frage nach der zeitnahen Mittelverwendung übergebe er Herrn Nolde das Wort.

Gernot Nolde (BMF) erläutert, das hinsichtlich der Fristen bei der zeitnahen Mittelverwendung keine Veränderung vorgesehen seien. Die geltenden Fristen von mindestens einem und höchstens zwei Jahren seien nach Ansicht des BMF, auch im Hinblick auf die bestehenden Ausnahmen, insbesondere bei Rücklagemöglichkeiten nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung (AO) bis hin zur Betriebsmittelrücklage, angemessen und ausreichend. Die Umwandlung des § 63 Abs. 4 AO von einer Soll- in eine Mussvorschrift, sei nach Auffassung des BMF überflüssig. Jedes Finanzamt sei angehalten, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Im Einzelfall könne die Frist also auch einmal länger als zwei Jahre sein. Mit Umwandlung in eine Mussvorschrift würde die notwendige Flexibilität verloren gehen.

Abg. **Gerold Reichenbach** (SPD) führt aus, dass es bei der Übungsleiterpauschale nicht so sehr darum gehe, den Kreis der Begünstigten auszuweiten, sondern darum, Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Ortsbrandmeister könnten z. B. ihre Aufwandsentschädigungen in die Freigrenze einbringen, während Personen, die zwar auch im öffentlichen Auftrag, aber in privaten Hilfsorganisationen tätig seien, dies nicht könnten. Das heiße, der eine müsse seine Aufwandsentschädigung, sofern er sie bekomme, voll versteuern, der andere nicht. Hierfür müsse eine einheitlichen Regelung gefunden werden, z. B. indem die Ansetzung der Freigrenze auch für Helfer in privaten Organisationen möglich werde, die im öffentlichen Auftrag, beispielsweise im Rahmen der Katastrophenschutzgesetze des Landes oder des Bundes, tätig seien. Der Begünstigtenkreis werde dadurch zwar ausgeweitet, bleibe aber überschaubar.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU) erklärt, dass das BMF-Schreiben vom Januar 2006 vorsehe, dass Mitglieder von Kulturfördervereinen ihren Mitgliedsbeitrag nicht mehr steuerlich absetzen können, wenn sie eine sogenannte geldwerte Leistung erhalten. Das sei als erhebliche Verschärfung aufgefasst worden. Diese Regelung trete - laut Schreiben - am 1. Januar 2007 in Kraft. Es sei also nicht mehr viel Zeit, wenn diese Regelung noch geändert werden solle.

Sie wolle noch einmal auf den Umstand hinweisen, dass die geänderte Regelung in der Ultima Ratio bedeute, dass im Mitgliedsbeitrag auch gleichzeitig das Opern-Abonnement enthalten sein könnte, was dann von der Steuer absetzbar sei. Diese weitgehende Änderung hätten nicht einmal die Kulturfördervereine gefordert. Ihrer Meinung nach dürfe lediglich der den Wert des Abonnements übersteigende Betrag als Sonderausgabe abzugsfähig sein. Sie halte die Regelung, so wie sie vorhin erläutert worden sei, für zu weitgehend.

Gernot Nolde (BMF) antwortet, dass nach der geltenden Rechtslage der Mitgliedsbeitrag in einem Förderverein nicht abzugsfähig sei, wenn hierfür ein geldwerter Vorteil, z. B. eine Theaterkarte, gewährt worden sei. Das Schreiben des BMF habe hierzu klargestellt, wann ein - im Zusammenhang mit dem Mitgliedsbeitrag - gewährter Vorteil steuerlich abziehbar sei oder nicht. Annehmlichkeiten, beispielsweise die Bevorzugung beim Kartenkauf oder für Premierenkarten, seien steuerlich unschädlich. Auch ein Dankeschön-Konzert oder eine andere sonstige Dankeschön-Veranstaltung, nur für die Fördermitglieder, sei unschädlich. Die steuerliche Praxis der Finanzämter war - offensichtlich - anders, wie die Reaktionen auf das BMF-Schreiben gezeigt hätten. Darum wurde die Klarstellung als Verschärfung angesehen.

Das von der Abg. Tillmann angeführte Beispiel halte er für einen Extremfall. Er gehe davon aus, dass die Fördervereine selbst ein Interesse daran hätten, dass der Förderbetrag nicht durch den gewährten geldwerten Vorteil aufgezehrt werde. Nach der derzeitigen Rechtslage würde eine Einzelfallprüfung notwendig, ob ein geldwerter Vorteil gewährt worden sei oder nicht. Das verursache bei den Finanzämtern allerdings einen erheblichen Aufwand. Aus diesem Grunde habe sich das BMF entschlossen, Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen auch bei geldwerten Gegenleistungen als abzugsfähig vorzusehen.

Abg. **Klaus Riegert** (SPD) schließt sich der Auffassung der Abg. Tillmann an und warnt davor, von einem Extrem ins andere zu fallen. Die Praxis könne durchaus so aussehen, dass der Förderverein „Philharmonie“ das entsprechende Abonnement als Mitgliedsbeitrag ausweise und das Geschäft dann zu Lasten der Allgemeinheit gehe. Es seien sicherlich auch noch andere Fallkonstellationen denkbar.

StS **Dr. Axel Nawrath** (BMF) dankt für die gemachten Hinweise und Anregungen. Er könne sich vorstellen, dass diese im weiteren Verlauf der Beratungen eine Rolle spielen werden. Er wolle jedoch noch einmal festhalten, dass der Bundesminister der Finanzen mit dem Eckpunktepapier ein Zeichen habe setzen wollen. Es werde auch deutlich, dass die Bundesregierung die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ernst nehme.

Der **Vorsitzende** dankt dem Staatssekretär im Namen der Mitglieder des Unterausschusses für seine Ausführungen. Vier Jahre nach dem Ende der Enquete-Kommission zeige das Eckpunktepapier, dass bürgerschaftliches Engagement nicht mehr als staatsersetzende Tätigkeit gesehen werde. Diese - aus dem 19. Jahrhundert stammende - Auffassung, überwinde das Papier.

Er rufe jetzt

Tagesordnungspunkt 2

Gespräch mit den Vertretern der Bundesländer zu den Themen Versicherungsschutz, Anerkennungskultur und Engagementförderpolitik der einzelnen Bundesländer
auf.

Das Sekretariat habe aus den eingegangenen Unterlagen eine Synopse erstellt und verteilt (Anlage 2). Er bitte darum, sich mit Blick auf die noch verfügbare Zeit auf das Thema „Versicherungsschutz“ zu konzentrieren.

Jens Bürger (Baden-Württemberg) führt aus, dass das Land Baden-Württemberg zum 1. Januar 2006 eine Sammelversicherung zum Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte abgeschlossen habe. Zum 1. August 2006 sei die ursprünglich vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro weggefallen.

Insgesamt seien im Bereich Haftpflichtversicherung fünf Schadensfälle gemeldet worden, von denen zwei Fälle mit insgesamt 4.000 Euro abgegolten worden seien. Im Bereich Unfallversicherung seien die bekannt gewordenen Fälle durch die gesetzliche Unfallversicherung geregelt worden. Ein Fall sei noch in Bearbeitung. Im Entwurf für den Doppelhaushalt 2007/2008 seien für beide Sammelversicherungsverträge Mittel in Höhe von ca. 141.000 Euro (2007) bzw. ca. 156.000 Euro (2008) eingestellt worden.

Matthias Sehling (Bayern) erläutert, dass der Freistaat Bayern plane, eine subsidiäre Sammelversicherung zum Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz am 1. April 2007 einzuführen. Hierfür seien 170 Tsd. Euro im Haushalt des Landes eingestellt worden. Die Ausschreibung erfolge europaweit. Die Haftpflichtversicherung werde sich nur auf ehrenamtlich Tätige in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen erstrecken, weil Bayern keine Veranlassung geben wolle, dass die Vereine ihre vorhandenen Vereinsversicherungen kündigten.

Friedemann Walther (Berlin) führt aus, dass Berlin seit dem 1. Januar 2005 eine Sammelversicherung abgeschlossen habe. Der Haftpflichtversicherungsschutz gelte für Ehrenamtliche in rechtlich unselbstständigen Organisationen, d. h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung sei im Schadensfall vorleistungspflichtig. Insofern würden Vereine, Verbände usw. nicht aus der Pflicht entlassen, für den Versicherungsschutz ihrer Engagierten zu sorgen. Der Unfallversicherungsschutz hingegen bestehe pauschal. Versichert seien alle bürgerschaftlich Engagierten, die ihre Tätigkeit in Berlin ausübten oder deren Engagement von Berlin ausgehe.

Es habe bisher nur wenige Schadensfälle gegeben, deren Regulierung noch nicht abgeschlossen sei. Berlin könne so einerseits zwar keine verifizierbaren Aussagen zu Schadenshäufigkeiten machen, andererseits hätte diese seltene Inanspruchnahme dazu geführt, dass die gezahlte Versicherungsprämie um 10.000 Euro, auf 41.000 Euro, reduziert werden konnte. Der Berliner Senat sehe im Abschluss der Sammelversicherung sowohl ein psychologisches Instrument

als auch ein Dankeschön und eine Ermutigung für das bürgerschaftliche Engagement der Berlinerinnen und Berliner.

Andrea Frenzel-Heiduck (Bremen) berichtet, dass Bremen zum 1. Juni 2006 - nach drei Jahren Vorarbeit - eine subsidiäre Sammelversicherung für den Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz abgeschlossen habe. Die Versicherungsleistung beider Versicherungen sei ähnlich wie in Niedersachsen. Die von der Hansestadt Bremen zu leistende Versicherungsprämie betrage für beide Versicherungen 10.000 Euro im Jahr. Bisher habe es noch keine Schadensfälle gegeben. Der Erfahrungsaustausch mit Niedersachsen habe sich in den Vertragsverhandlungen als hilfreich erwiesen. Zur Information der Engagierten sei eine Hotline eingerichtet worden, die rege genutzt werde.

Friedhelm Krösche (Hamburg) berichtet, dass gemeinsam mit der Landesunfallkasse Hamburg/Schleswig-Holstein vereinbart worden sei, die vom Gesetzgeber ermöglichte Erweiterung des Versicherungsschutzes für Ehrenamtliche durch Satzungsänderung umzusetzen. Die Regelung gelte auch für Schleswig-Holstein. Schadensfälle gebe es noch nicht.

Seit dem 15. August 2006 bestehe ein subsidiärer Haftpflichtversicherungsschutz. Abgesichert würden Engagierte, die in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen tätig seien. Auch hier gebe es bis heute keinen Schadensfall. Die Kosten für die Versicherungsprämie der Haftpflichtversicherung betrügen etwa 5.000 Euro.

Er habe die Erfahrung gemacht, dass von den Engagierten der Versicherungsschutz nicht nur als ein positives Signal, sondern auch als Anerkennung gewürdigt werde.

Manfred Husemann (Hessen) stellt fest, dass Hessen das erste Bundesland gewesen sei, das am 1. Januar 2003 eine Sammelversicherung für den Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz seiner Engagierten abgeschlossen habe. Aus der Sicht des Landes hätten sich beide Sammelversicherungen bewährt.

Im Bereich der Unfallversicherung gebe es inzwischen 18 gemeldete Schäden, von denen drei mit einer Schadenssumme von insgesamt 14.000 Euro reguliert worden seien. In einigen Fällen habe sich eine Regulierung erübrigt, da keine bleibenden Schäden davongetragen wurden. Für die übrigen Fälle habe der Versicherer eine Reserve von 23.000 Euro gebildet. Im Haft-

pflichtbereich habe es 21 Schäden gegeben, von denen 10 mit einer Schadenssumme von insgesamt 8.500 Euro reguliert worden seien.

Der Versicherungsschutz sei ein fester Bestandteil des Engagementförderkonzepts in Hessen. Für beide Verträge wende das Land Hessen etwa 100.000 Euro an Versicherungsprämie auf.

Ab dem 1. Januar 2007 werde der Selbstbehalt für die Engagierten in der Haftpflichtversicherung gestrichen. Der Sammelversicherungsvertrag Haftpflicht wurde 2005 - auf Initiative der Staatskanzlei - durch die Integration der bereits im Justizministerium bestehende Haftpflichtversicherung für gesetzlich bestellte ehrenamtliche Betreuer ergänzt. Für diesen Personenkreis habe es früher eine eigene Versicherung gegeben. Durch diese Ergänzung habe das Land etwa 45.000 Euro gespart.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Versicherer führe dazu, dass auch eine kulante Schadensregulierung möglich sei. Insgesamt werde die Versicherung sehr positiv von den Engagierten bewertet. Das zeigten auch die Ergebnisse des 2. Freiwilligensurveys.

Ulf Schiller (Mecklenburg-Vorpommern) stellt fest, dass Mecklenburg-Vorpommern noch keine Sammelversicherung für den Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz abgeschlossen habe. Auch in der laufenden Legislaturperiode habe die Landesregierung die Haushaltskonsolidierung als vorrangiges Ziel erklärt. Es bleibe abzuwarten, ob in diesem Zusammenhang noch ein finanzieller Spielraum für Rahmenverträge vorhanden sei.

Thomas Böhme (Niedersachsen) berichtet, dass Niedersachsen seit dem 1. Oktober 2003 - als zweites Bundesland nach Hessen - für seine ca. 2,4 Mio. Engagierten eine subsidiäre Versicherungslösung habe. Die bisherige Zusammenarbeit mit der VGH Versicherungsgruppe in Hannover sei vertrauensvoll und er könne die Erfahrungen aus Hessen, was die Schadensregulierung in Zweifelsfällen angehe, nur bestätigen.

Die niedersächsische Versicherungslösung sei nicht – wie in Berlin oder wie in Bayern geplant – auf rechtlich unselbstständige Vereinigungen beschränkt. Das bedeute, dass Bürgerinnen und Bürger ohne privaten oder gesetzlichen Unfallsschutz während der Ausübung ihres Ehrenamtes grundsätzlich unfallversichert seien. Ehrenamtlichen, die in Vereinen oder Initiativen eine Tätigkeit ausübten, werde außerdem ein kostenloser Haftpflichtversicherungsschutz gewährt. Der 2. Freiwilligensurvey 2004 habe gezeigt, dass unter den Arbeitslosen und Senio-

ren der höchste Zugewinn an Engagierten zu verzeichnen gewesen sei. Es sei in diesem Zusammenhang leider festzustellen, dass private Versicherungen oftmals aus finanziellen Gründen gekündigt würden müssten. Den fehlenden Versicherungsschutz ersetzen jetzt die Rahmenverträge.

Im Bereich des Haftpflichtversicherungsschutzes habe es 18 Schadensmeldungen gegeben. Dafür seien ca. 9.600 Euro an Erstattungen geflossen. Im Bereich des Unfallversicherungsschutzes habe es 9 Schadensmeldungen gegeben, die über die Sammelversicherung mit ca. 6.000 Euro reguliert worden seien. Das Land habe zu Beginn etwa 100.000 Euro an Versicherungsprämien an die Versicherungen zahlen müssen. In der Zwischenzeit sei es durch Nachverhandlungen gelungen, den Betrag um 40 % zu senken.

Die Landesregierung lege jetzt den Schwerpunkt auf eine kontinuierliche Information über den Versicherungsschutz (auch über eine Hotline) und auf eine eventuell notwendige Anpassung der Rahmenverträge. Bei der Informationsvermittlung sehe er allerdings auch Vereine und Organisationen in der Pflicht, da dies nicht allein von staatlichen Stellen übernommen werden könne.

Dr. Hildegard Kaluza (Nordrhein-Westfalen) bestätigt, dass Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 2004 eine subsidiäre Versicherungslösung habe. Die Haftpflichtversicherung erstreckte sich auf ehrenamtlich Tätige in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen und greife dann, wenn kein Versicherungsschutz über die Organisation oder privat bestehe. Im Unfallbereich schütze die Versicherung Engagierte, die weder gesetzlich noch über die Organisation versichert seien.

An Versicherungsprämien seien im Jahr etwa 200.000 Euro fällig. Zurzeit stünden aber Nachverhandlungen mit dem Versicherer Ecclesia an, in denen wahrscheinlich eine Reduzierung der Prämie erreicht werden könne. Im Bereich Haftpflicht habe es 8 Schadensmeldungen gegeben, für die ca. 6.300 Euro an Erstattungen geflossen seien. Im Bereich Unfallversicherung habe es 2 Schadensmeldungen - leider einen Unfall mit Todesfolge - gegeben, die über den Rahmenvertrag mit ca. 4.500 Euro erstattet worden seien. Was von den anderen Ländern über die Effekte einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Versicherer gesagt worden sei, gelte auch für Nordrhein-Westfalen. Auch NRW habe zur Information seiner Engagierten

eine Hotline eingerichtet. Information und Beratung zum Thema Versicherungsschutz bilde in NRW einen Schwerpunkt, da oftmals auch große Vereine erhebliche Wissensdefizite hätten.

Aktuell könne sie berichten, dass zum 1. November 2006 die beiden in NRW vorhandenen gesetzlichen Unfallkassen, ähnlich wie in Hamburg, ihre Satzung geändert hätten. Damit sei der Versicherungsschutz im Bereich Unfall für bürgerschaftlich Engagierte erheblich erweitert worden. Es lasse sich leider nicht absehen, ob tatsächlich alle Engagierten hiervon profitierten. Wenn ja, könnte das zur Folge haben, dass der Sammelversicherungsvertrag zur Unfallversicherung gekündigt werden könne. Das werde sich im Laufe des nächsten halben Jahres zeigen.

In NRW sei es nicht gelungen, gesetzlich bestellte ehrenamtliche Betreuer mit in die Rahmenverträge aufzunehmen. Allerdings handle es sich auch um eine relativ große Gruppe, so dass hierfür weiterhin eine eigene Versicherung - insbesondere für Vermögensschäden - notwendig bleibe.

Dr. Frank W. Heuberger (Rheinland-Pfalz) berichtet, dass Rheinland-Pfalz gesetzlich bestellte ehrenamtliche Betreuer zwar durch einen gesonderten Vertrag abgesichert habe, aber die gute Zusammenarbeit mit dem Versicherer Ecclesia habe dazu geführt, dass hier eine für das Land kostengünstige Lösung erreicht werden konnte.

Seit dem 1. Januar 2004 gebe es in Rheinland-Pfalz eine Sammelversicherung zum Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Da Freiwillige, die in größeren Organisationen wie Kirchen oder Sportvereinen tätig seien, in der Regel durch diese versichert würden, richte sich dieses Angebot vorrangig an Ehrenamtliche in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen. Eine Anmeldung in der Versicherung sei nicht nötig. Es reiche aus, sich im Schadensfall an den zuständigen Versicherungsdienst zu wenden. Um die Schadensanzeige für freiwillig Engagierte so einfach wie möglich zu gestalten, bestehe auf den Internetseiten www.wir-tun-was.de die Möglichkeit, im Schadensfall Vordrucke für die Meldung herunterzuladen. Während der Unfallversicherungsschutz pauschal gültig sei, handle es sich bei der Haftpflichtversicherung um eine subsidiäre Versicherung. Das heiße, eine anderweitig abgeschlossene Haftpflichtversicherung sei im Schadensfall vorleistungspflichtig. Durch den Haftpflicht- und Unfallversicherungsvertrag seien Vereine, gGmbHs, Verbände und Stiftungen ausdrücklich nicht von der Pflicht befreit, ihre Ehrenamtlichen zu versichern.

Seit Bestehen der Versicherungen seien 21 Schadensfälle im Bereich Haftpflicht gemeldet worden. 6 seien mit einer Gesamtsumme von knapp 10.500 Euro reguliert worden. Im Bereich Unfallversicherung habe es 14 Schadensfälle gegeben, von denen 2 in einer Höhe von 8.800 Euro reguliert worden seien. Diese Zahlen zeigten einerseits den Rahmen, andererseits aber auch die Tatsache, dass immer wieder auf die Versicherung zurückgegriffen werde und sie daher notwendig sei. Die Anfragen zum Versicherungsschutz im Land zeigten zudem, dass das Thema für die Engagierten immer noch aktuell sei.

Rheinland-Pfalz sehe die Erweiterung des Kreises der Begünstigten durch den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Landesunfallkassen, wie in Hamburg und Nordrhein-Westfalen praktiziert, als problematisch an. Es bestehe - seiner Meinung nach - die Gefahr, dass hiermit ein Weg eröffnet werde, das bisher in diesem Bereich bestehende Subsidiaritätsprinzip zu umgehen. Unter Umständen würden aufgrund des Konnexitätsprinzips Kosten auf die Kommunen zukommen, die von diesen nicht bezahlt werden könnten. Das Land könnte zudem keinen Druck auf die Kommunen ausüben, tatsächlich alle Engagierten mit einzubeziehen. Aufgrund der zu erwartenden Kostenlawine seien die anderen Länder bisher dageblieben, die Versicherung über die Sammelversicherungsverträge aufrechtzuerhalten.

Dr. Hildegard Kaluza (Nordrhein-Westfalen) erläutert, dass in NRW die Initiative von den Gemeinde-Unfallversicherungen, in denen auch die Kommunen Vorstandsmitglieder seien, ausgegangen sei. Diese Initiative habe durchaus überrascht. In der Konsequenz bedeute dies, dass im Unterschied zum Versicherungsschutz des Sammelvertrages, auch die ärztliche Versorgung im Schadensfall über die gesetzliche Unfallversicherung reguliert werde. Es sei allerdings zu früh, alle Konsequenzen abschätzen zu können, deshalb habe das Land - wie bereits erwähnt - sich Zeit für Beobachtung eingeräumt.

Ulrich Göhringer (Sachsen) berichtet, dass Sachsen ab dem 1. Januar 2007 einen subsidiären Versicherungsschutz für seine Engagierten anbieten werde. Die Zusammenarbeit erfolge in Sachsen ebenfalls mit der Ecclesia Versicherung. Die gesetzlich bestellten Betreuer seien durch den Rahmenvertrag mit erfasst. An Prämien müsse das Land, für beide Versicherungen, ca. 33.000 Euro, zzgl. Steuern, aufwenden.

Ines Cieslok (Sachsen-Anhalt) berichtet, dass Sachsen-Anhalt noch keine Sammelversicherungsverträge abgeschlossen habe und dies auch in naher Zukunft - aufgrund der Haushaltslage des Landes - nicht vorgesehen sei.

Klaus Dietrich (Thüringen) schließt an, dass Thüringen seinen Engagierten ebenfalls noch keine Sammelversicherung anbieten könne. Es habe zu diesem Thema allerdings Gespräche mit der Landesunfallkasse gegeben und es zeichne sich in den noch laufenden Gesprächen ab, dass die Engagierten über eine Satzungsänderung einbezogen werden sollen. Im Bereich Haftpflichtversicherung gebe es keine Aktivitäten des Landes.

Der **Vorsitzende** stellt abschließend fest, dass bereits die Enquete-Kommission die Bedeutung und den Nutzen des Versicherungsschutzes für bürgerschaftlich Engagierte festgestellt habe. Die Enquete-Kommission habe in ihrem Bericht auch darauf verwiesen, dass nicht alles von staatlicher Seite gelöst werden müsse, sondern auch von den privaten Versicherern ein Beitrag geleistet werden müsse. Für den Bereich „Private Haftpflichtversicherung“ gelte die mit der Enquete-Kommission vereinbarte Regelung weiterhin. Er freue sich, dass es bei dem Thema Schutz der Engagierten diese Fortschritte gegeben habe, wofür er auch den Ländern Anerkennung zolle. Er gehe davon aus, dass in der Dezember-Sitzung 2007 alle Bundesländer Versicherungslösungen vorweisen könnten.

Der **Vorsitzende** kündigt an, dass er die Ministerpräsidenten der Länder, die noch keine Sammelversicherungsverträge für eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen hätten, über die Ergebnisse der heutigen Sitzung informieren werde. Er werde dabei nicht nur die Schutzwirkung ansprechen, sondern auch deutlich machen, dass damit Anerkennung für die geleistete Arbeit der bürgerschaftlich Engagierten zum Ausdruck komme.

Das Thema der nächsten Sitzung des Unterausschusses am 31. Januar 2007 sei „Gesellschaftliches Engagement von Unternehmen“. Hierzu lade er herzlich ein. Er wünsche allen Anwesenden ein frohes Fest und einen guten Start ins neue Jahr 2007.

Ende der Sitzung um 19:05 Uhr.



Dr. Michael Bürsch

Hilfen für Helfer

Eckpunkte für einen Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

1. Bessere Abstimmung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht

- ⇒ Aufzählung und Definition der gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecke nicht mehr verteilt auf Abgabenordnung (AO), Einkommensteuergesetz (EStG) und Einkommensteuereinführungsvorordnung (EStDV), sondern nur noch in der AO; im EStG Verweis auf die AO (Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau;
- ⇒ Keine Schlechterstellung im Vergleich zum geltenden Recht: Weder Kreis der gemeinnützigen noch Kreis der spendenbegünstigten Zwecke wird verkleinert.

2. Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 10b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG) auf 20 % für alle förderungswürdigen Zwecke.

3. Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden, § 10 b Abs. 1a EStG) von 307.000 € auf 750.000 €.

4. Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags beim Abzug von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen. Dafür Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags.

5. Senkung des Satzes, mit dem pauschal für unrichtige Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen zu haften ist, von 40 % auf 30 % der Zuwendungen.

6. Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften (§ 64 Abs. 3 AO) sowie der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen (§ 67a AO) von jeweils insgesamt 30.678 € Einnahmen im Jahr auf jeweils 35.000 €.

7. Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrags von 1.848 € bei unverändertem Anwendungsbereich auf 2.100 €

8. Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld für bestimmte freiwillige, unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in Höhe von 300 € jährlich

⇒ Formulierungsvorschlag für eine neu zu schaffende Vorschrift im EStG:

„2c. Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke

§ 34h

Für Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr regelmäßig und mit einem durchschnittlichen Aufwand von mindestens 20 Zeitstunden monatlich im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung freiwillig unentgeltlich alte, kranke oder behinderte Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung), betreuen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, insgesamt um 300 Euro. Werden Ehegatten nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt, wird die Steuerermäßigung jedem der Ehegatten gewährt, wenn beide Ehegatten eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 ausgeübt haben.“

9. Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine. Neu: Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen auch bei Gegenleistungen (z.B. Freikarte)

10. Bürokratieabbau / Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

- ⇒ Einheitliche Definition von spendenbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken in nur noch einem Gesetz (Abgabenordnung – AO -) → unterstützt Bemühen um bundeseinheitliche Auslegung des Rechts;
- ⇒ Bei den Sonderausgaben nur noch drei Höchstbetragsgrenzen für Zuwendungen (20 % des Gesamtbeitrags der Einkünfte [GdE]; 2 vom Tausend der Summe der Umsätze und Löhne/Gehälter; 750.000 € bei Vermögensstockspenden an Stiftungen);
- ⇒ Keine Sonderregelungen mehr für Großspenden für bestimmte förderungswürdige Zwecke und Spenden an Stiftungen. Dafür können alle Spenden, die im Veranlagungszeitraum nicht abgezogen werden können, unbegrenzt in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden. Dadurch wird maschinelle statt personelle gesonderte Feststellung möglich;
- ⇒ Durch Neuregelung für Kulturfördervereine entfällt erheblicher Prüfaufwand bei den Finanzämtern

Synopsis

Bürgerschaftliches Engagement der Länder

Stand 12.12.2006

| | Versicherungsschutz | Anerkennungskultur | Engagementförderpolitik |
|--------------------------------|--|---|--|
| Baden-Württemberg (BW) | 01.01.2006 | Beispiele: Wettbewerb "Echt gut", Publikation "Bürger engagiert", Bürgermentorat, Schülermentoren/-innen, Sozialmanagementkurse, Qualifizierung für Senioren | Landesnetzwerk bürgerschaftliches Engagement (Netz von Netzwerken aus Gemeinde-, Landkreis-, -Städtenetzwerk und der Stabsstelle Bürgerengagement im Ministerium für Arbeit und Soziales), kommunale Anlaufstellen für Bürgerengagement, Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements z. B. in Schulen |
| Bayern (BY) | voraussichtlich 04/2007 | Jährlicher Ehrenamtsempfang, Ehrenzeichen des bayerischen Ministerpräsidenten (seit 1994), Sozialmedaille durch Sozialministerium, Verleihung des Bürgerkulturpreises des bayerischen Landtags (Auszeichnung 2006: bürgerschaftliches Engagement von Unternehmen) | Aufbau nichtstaatlicher Netzwerkstruktur, Seit 2003 Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement mit 4 Knotenstellen: Augsburg - lagfa (Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-agenturen u. -zentren), Würzburg - SeKo (Selbstkoordination Bayern), München - Netzwerk Mütter- und Familienzentren e.V., im Aufbau: Erlangen - Landesstelle der Seniorenbüros |
| Berlin (BE) | 01.01.2005 | Berliner Freiwilligenpass, Ehrennadel für besonderes soziales Engagement, Berliner-Freiwilligen-Tag, Vielzahl von Preisen u. Auszeichnungen in versch. Bereichen (Sport, Feuerwehr u.a.) Verleihung von Ehrenamtspreisen in Berliner Bezirken | Chef der Senatskanzlei ist Beauftragter für bürgerschaftliches Engagement Leitbild Bürgerkommune/Bürgergesellschaft Senat betrachtet Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als Querschnittsaufgabe, ideelle und organisatorische Unterstützung des "Landesnetzwerk Bürgerengagement - aktiv in Berlin" |
| Brandenburg (BB) | 15.12.2005 | | |
| Hansestadt Bremen (HB) | 01.06.2006 | Day of Caring, öffentliche Ehrungen usw. | Beratungsangebot im Internet, "verständlicher" Bewilligungsbescheid, runder Tisch "Ehrenamt", Aus- und Fortbildung, Vortragsreihe "Best-Practise" im bürgerschaftlichen Engagement, Projekt "Szenewechsel", Wettbewerb "Generationen gemeinsam" |
| Hansestadt Hamburg (HH) | Erweiterung des Versicherungsschutzes durch Satzungsänderung der Landesunfallkasse, seit 15.08.06 subsidiäre Haftpflichtversicherung | "Helferempfang" des Ersten Bürgermeisters Anerkennung durch einzelne Hamburger Bezirke (Empfang, Anstecknadel, Urkunde), Hamburger "Nachweis über bürgerschaftliches Engagement" speziell für junge Menschen, persönliche Briefe als "Dankeschön", "Max-Schmeling-Preis" für Unternehmen | Landesinitiative "Hamburg engagiert sich", von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie AKTIVOLI-Netzwerk, Optimierung von Netzwerkstrukturen, Verbesserung rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen Regelmäßiger Meinungsaustausch mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern |

| | Versicherungsschutz | Anerkennungskultur | Engagementförderpolitik |
|------------------------------------|--|--|--|
| Hessen (HE) | 01.01.2003 | Ehrenamts-Card, Monatliche Auszeichnungen: Initiative, Stiftung, Unternehmen des Monats, Kompetenznachweis | Landesehrenamtsagentur Hessen, Freiwilligentage, Initiative "Engagiertes Unternehmen - Impulse für Hessen", Veranstaltungsreihe: Gemeinnützige Steuern und Vereine, Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit, Qualifizierungsprogramm |
| Mecklenburg-Vorpommern (MV) | keiner | Qualipass Mecklenburg-Vorpommern, Öffentliche Ehrungen | Unterstützung des Netzwerkes freiwilliges Engagement in Mecklenburg-Vorpommern durch Sozialministerium, Fortschreibung von Landesrahmenprogrammen |
| Niedersachsen (NI) | 01.10.2003 | Kompetenznachweis für ehrenamtliche Tätigkeit, Jugendleiter-Card (JuLeiCa), niedersächsischer Familienpreis, Niedersachsenpreis für Bürgerengagement, Einführung Ehrenamts-Card 2007 | Niedersachsen-Ring, Richtlinie zur Förderung von innovativen Projekten des bürgerschaftlichen Engagements, Freiwilligenserver, Stiftungsdatenbank, wissenschaftliche Begleitung der Engagementpolitik, Landesagentur Generationendialog, Engagement-Lotsen für Ehrenamtliche Niedersachsen (ELFEN) |
| Nordrhein-Westfalen (NW) | 01.11.2004 | Landesnachweis NRW, Engagement kann im Zeugnis dokumentiert werden, Beteiligung an der Aktionswoche zum bürgerschaftlichen Engagement | Internet Portal "engagiert in nrw", Unterstützung von Regionalveranstaltungen, Förderung von Corporate Citizenship, Veranstaltungen zum bürgerschaftlichen Engagement, BE wird als fiktive Ausgabe im Zuwendungsrecht mit einbezogen |
| Rheinland-Pfalz (RP) | 01.01.2004 | Landesweiter Ehrenamtstag, Aktionstage, rheinland-pfälzischer Ehrenamtspreis und Stiftungstag, Kompetenznachweis für bürgerschaftliches Engagement, jährliche Fernsehgala | Ab 15.11.2006 "Leitstelle Koordination und ressortübergreifende Vernetzung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt", Bürgerkongresse |
| Saarland (SL) | 01.01.2005 | | |
| Sachsen (SN) | 01.01.2007 | Öffentliche Ehrungen, Annen-Medaille, Empfang im sächsischen Landtag, Ehrenpreis "Joker im Ehrenamt", Bonus- und Rabattkarten, Dresdner Ehrenamtspass, Kompetenznachweis: Sächsisches Bürgerheft | Förderung in der Richtlinie "Wir für Sachsen", Internetbörse, Förderprogramm wird von der Bürgerstiftung Sachsen durchgeführt |
| Sachsen-Anhalt (ST) | keiner | Immaterielle Ehrungen, Veranstaltung "Politik sagt Danke", Preise, Schüler/-innen können sich seit 2004 ihr Engagement bescheinigen lassen | Förderung der Infrastruktur von Projekten im Engagementbereich, Fortbildungsveranstaltungen, Ressortkoordination in der Staatskanzlei |
| Schleswig-Holstein (SH) | seit 1.4.2006 Haftpflichtversicherungsschutz | | |
| Thüringen (TH) | keiner | | |